

## Beitragsordnung Musik- und Kulturverein Lenglern e.V.

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.03.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 11.03.2023 in Kraft.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

### § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden für das folgende Halbjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z.B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag (gem. § 6, Nr. 4. Der Vereinssatzung).
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.

### § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, evtl. Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
  - a. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.
  - b. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Instrumentalkurse, Konzert- und Theaterbesuche, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die jeweils individuell durch den Vorstand festgelegt werden.

## **§ 7 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 9 Änderungen**

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

## Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Monatlicher Mitgliedsbeitrag
Ermäßigter Beitrag <ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li><li>• Schüler, Studierende, Auszubildende</li><li>• FSJ, Bundesfreiwilligendienst</li><li>• Bürgergeldempfangende</li></ul>	1,00 Euro
Erwachsene	2,00 Euro
Familien (in einem Haushalt lebende Personen)	4,00 Euro
Ehrenmitglieder	0,00 Euro